

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 131-140

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

wendigkeit einer Besoldungserhöhung. Seine Bitte an den Landtag und die Staatsregierung geht dahin, der Bevollmächtigte des Freistaates Oldenburg wolle dafür eintreten, daß eine Erhöhung der Beamtenbezüge schnellstens durchgeführt werde.

Der Ausschuß hat die Eingabe zur Kenntnis genommen und stellt den

U n t r a g:

Die Eingabe wird der Regierung als Material überwiesen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Dr. R o h n e n.

Anlage 130.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Freien Wassersportvereinigung „Jade“ e. V. in Rüsstringen, betreffend Antrag auf finanzielle Unterstützung.

In der Eingabe bittet die Wassersportvereinigung „Jade“ in Rüsstringen um Gewährung eines Zuschusses für Instandsetzung der Badeanstalt am Banter Hafen in Rüsstringen. Die im Jahre 1885 durch die Marine erbaute Badeanstalt befindet sich in einem sehr baufälligen Zustande, da dieselbe von 1914—1920 nicht benutzt wurde und auch keine Unterhaltungsarbeiten ausgeführt wurden. Der Verein hat die Anstalt im Jahre 1920 übernommen und nur notdürftig unterhalten können, da es ihm an Mitteln fehlt. Es müssen aber jetzt unbedingt größere In-

standsetzungsarbeiten ausgeführt werden, wozu der Verein nicht in der Lage ist.

Der Ausschuß vertritt die Ansicht, daß es unbedingt erforderlich ist, die Bestrebungen von Vereinen, deren Ziel die Hebung der Volksgesundheit ist, nach Möglichkeit durch finanzielle Hilfe zu unterstützen und stellt daher den

U n t r a g:

Die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

M ö l l e r.

Anlage 131.

Bericht

des Ausschusses I zu den Eingaben des Vereins der planmäßig angestellten Gerichtsvollziehergehilfen des Freistaats Oldenburg vom 4./12. Februar 1925 und vom 11./12. Juni 1925, betreffend die Prüfung ihrer Beschäftigungsart und Eingruppierung.

Das Staatsministerium hat nach Einführung der neuen Besoldungsordnung einigen der im Angestelltenverhältnis stehenden Gerichtsvollziehergehilfen unter Gewährung der Bezüge der Besoldungsgruppe II Beamten-eigenschaft verliehen. Die so planmäßig angestellten Gerichtsvollziehergehilfen begehren Eingruppierung nach Gruppe IV. Sie weisen darauf hin, daß von ihren Obliegenheiten als Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte mindestens $\frac{1}{2}$ auf Zwangsvollstreckungen im Parteiauftrage entfallen, und daß dieser letztere Dienst doch höher zu bewerten sei, als die Tätigkeit derjenigen Postbeamten, die nur einfache Zustellungen erledigen und nach Gruppe III oder IV besoldet werden. Sie halten ihre Besoldung auch im Hinblick auf die Einstufung der Gerichtsvollzieher in Gruppen VI und VII für zu niedrig.

Eine Eingabe gleichen Inhalts aus dem Jahre 1924 ist der Regierung durch den Beschluß des Plenums vom 18. Juni 1924 zur Prüfung überwiesen. Zu der gegen-

wärtigen Eingabe ist der Regierungsvertreter gehört. Er hat erklärt, daß die Gesuchsteller, besonders die Gerichtsvollziehergehilfen beim Amtsgericht Oldenburg, nach den zuletzt angestellten Ermittlungen zu einem erheblichen Teil, etwa zu $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$, mit Zwangsvollstreckungen beschäftigt seien. Die Regierung trage Bedenken, den an sich berechtigten Wünschen um höhere Eingruppierung nachzukommen, weil auch zur Hebung anderer Beamtengruppen berechtigter Grund vorläge, die Ausführung aller Verbesserungen aber bei der allgemeinen schlechten Finanzlage und bei dem Bestreben nach Verminderung der Personalausgaben nicht angängig sei.

Der Ausschuß erkennt an, daß die Beamten der unteren Besoldungsgruppen sich in einer besonderen Notlage befinden und daß ihnen zunächst geholfen werden muß. Da es sich hier um Beamte mit zehnjähriger und noch längerer Dienstzeit handelt, die im vorgerückten Lebensalter stehen, stellt der Ausschuß den



Antrag:
Die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung mit der Maßgabe zu überweisen, den planmäßig

angestellten Gerichtsvollziehergehilfen vom 1. April 1925 an die Gebühren der Gruppe III zu gewähren.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 132.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Frauenverbandes des Freistaats Oldenburg.

Der Frauenverband macht dem Landtage Mitteilung von Eingaben, die er auf Grund eines Beschlusses seiner Hauptversammlung vom 20. Februar 1925 an die Stadt- und Magistrat der Städte von mehr als 5000 Einwohnern gerichtet hat und bittet, die Einführung des hauswirtschaftlichen Berufsschulunterrichtes mit allen Mitteln zu fördern.

Durch Gesetz vom 6. Juni 1922 ist den Städten mit über 5000 Einwohnern die Einführung des hauswirtschaftlichen Berufsschulunterrichtes zur Pflicht gemacht. Bisher hat nur die Stadt Delmenhorst die hauswirtschaftliche Pflichtschule eingeführt. Die Stadt Brake hat die schon eingeführte Schule wieder geschlossen. Allen anderen Städten war es bisher mit Rücksicht auf ihre finanzielle Lage nicht möglich, die Schulen einzurichten. Im Juni 1924 hat der Landtag folgenden Antrag angenommen: „Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Durchführung des Absatzes 3 des § 1 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 6. Juni 1922 betr. Berufsschulen bis 1. April 1926 auszusetzen.“ Auf Grund dieses Beschlusses müßten also die Städte über 5000 Einwohner bis zum 1. April

1926 die genannten Schulen einrichten. Der Ausschuß würde es begrüßen, wenn die Gemeinden die hauswirtschaftliche Pflichtschule einführen könnten, da er mit der Regierung von der hohen Bedeutung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes für die weibliche schulentlassene Jugend überzeugt ist. Der Ausschuß vertritt aber auch einhellig den Standpunkt, daß es zahlreichen Gemeinden mit Rücksicht auf ihre finanzielle Lage zur Zeit unmöglich ist, die hohen Kosten aufzubringen, die mit der Errichtung solcher Schulen verbunden sind. Es erscheint dem Ausschuß auch zweifelhaft, ob die Finanzlage der Stadtgemeinden am 1. April 1926 so sein wird, daß dann von ihnen die Errichtung dieser Schulen gefordert werden kann. Der Landtag wird sich vorbehalten müssen, diese Frage im nächsten Frühjahr zu prüfen.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Rieberg.

Anlage 133.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Oldenburgischen Philologenvereins, betreffend Grundschulgesetz.

In der Eingabe tritt der Oldenburgische Philologenverein für eine Abänderung der Ausführungsbestimmungen des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 27. 4. 1925 zum geänderten Grundschulgesetz ein. Insbesondere wünscht er, daß bei dem Übergange von Grundschulern auf die höheren Schulen jede Engherzigkeit vermieden wird und daß allen gesunden, besonders leistungsfähigen Kindern der Übergang in weitherzigem Entgegenkommen erleichtert und nicht durch formale Bedingungen bzgl. der Leistungen in einzelnen Unterrichtsfächern erschwert wird. — Der Regierungsvertreter, Ministerpräsident v. Findf, erklärt, daß bisher schon immer in dieser Frage jede Engherzigkeit vermieden sei, daß aber die klaren Bestimmungen des Gesetzes maßgebend sein müßten. In diesem Jahre habe das Schuljahr bereits begonnen, als das Gesetz in Kraft trat.

Darum habe man die vorliegenden Dfterzeugnisse als durchaus objektiv bewerten und für die Beurteilung des Schülers als gute Grundlage benutzen können. Mit Ausnahme eines einzigen Falles, der auch noch geklärt werden konnte, seien Beschwerden aus Elternkreisen über die Handhabung des Gesetzes nicht an das Ministerium gelangt. Die Definition des Ausdruckes „besonders leistungsfähig“ im Gesetz sei nicht leicht. Für die Zukunft würden alle Maßnahmen vorbehalten; vielleicht sei es nötig, die Fassung zu ändern, dabei müsse aber nach Möglichkeit danach gestrebt werden, die oldenburgischen Bestimmungen in Übereinstimmung zu bringen mit den Ausführungsbestimmungen in den verschiedenen Bundesstaaten, besonders Preußen. Mit dem Reichsministerium sei die Verhandlung aufgenommen, damit im Unterrichtsministerium rechtzeitig die wichtige



Grundschulfrage erörtert werde. Zusammenfassend betonte der Ministerpräsident die Bereitwilligkeit der Regierung, die Bestimmungen des Grundschulgesetzes weitherzig zu handhaben, soweit es mit dem Zweck des Gesetzes zu vereinbaren sei. Nach der Zahl der nach 3 Jahren auf die höheren und mittleren Schulen aufgenommenen Grundschüler gefragt, erklärte der Regierungsvertreter, daß 77 auf die höheren und 26 auf die mittleren und Privatschulen aufgenommen seien.

Ein Teil des Ausschusses bedauert die Abänderung des Grundschulgesetzes, muß sich aber mit der Tatsache ab-

finden und wünscht, daß die preussischen Ausführungsbestimmungen auch für Oldenburg maßgebend werden. Die Weitherzigkeit in der Handhabung des Gesetzes darf nicht soweit gehen, daß der Sinn des Gesetzes darunter leidet.

Ein anderer Teil des Ausschusses erklärt sich mit den Ausführungen des Ministerpräsidenten einverstanden.

Der Ausschuß betrachtet die Eingabe durch die Erklärung des Ministerpräsidenten als erledigt und stellt den

Antrag:

Die Eingabe wird der Regierung als Material überwiesen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

Dr. R o h n e n.

Anlage 134.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe der Amtsboten- und Gerichtsvollziehergehilfen des Freistaats Oldenburg vom 1./4. November 1924 auf Änderung der Dienstbezeichnung und entsprechende Eingruppierung.

Einigen der mit Zustellungen und Vollstreckungen beschäftigten Amtsboten- und Gerichtsvollziehergehilfen ist nach Einführung der neuen Besoldungsordnung Beamten-eigenschaft verliehen worden. Sie erhalten die Gehälter der Gruppe II. Mit der gegenwärtigen Eingabe beantragen sie:

I. eine Änderung ihrer Dienstbezeichnung,

II. eine dem Dienst entsprechende Eingruppierung.

Zu I erklären sie, daß sie keine Gehilfen der Amtsboten sind, sondern ihre Aufträge von denselben Stellen erhalten, wie die Amtsboten. Den Antrag zu II begründen sie damit, daß ihr Vollstreckungsdienst von erheblichem Umfang ist und ihre Tätigkeit damit über die Beschäftigung der Beamten des reinen Botendienstes hinausgeht.

Ein Vertreter der Regierung ist zu der Eingabe gehört worden. Das Ministerium erkennt die Wünsche der Gesuchsteller grundsätzlich als berechtigt an. Es trägt aber Bedenken, die Amtsbotengehilfen höher einzustufen, weil

auch berechtigte Gründe zur Hebung anderer Beamtengruppen vorliegen, die vorzunehmen aber die gespannte Finanzlage bei dem Bestreben nach Verminderung der Personalausgaben verbietet, das Ministerium auch keine Beamtengruppen bevorzugen möchte.

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß den Wünschen der Gesuchsteller stattgegeben werden kann und daß den Beamten der untersten Besoldungsgruppen in ihrer besonderen Notlage zunächst geholfen werden muß. Er stellt einmütig den

Antrag:

Die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Maßgabe, den Amtsboten- und Gerichtsvollziehergehilfen mit Wirkung vom 1. April 1925 an die Gehälter der Besoldungsgruppe III zu gewähren und ihnen eine entsprechende Dienstbezeichnung zu geben.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichtstatter:

D e l t j e n.

Anlage 135.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Oldenburger Beamtenbundes vom 28./29. Juni 1925, betreffend Dienstbezeichnung für mehrere Beamtengruppen.

In der Eingabe wird darauf hingewiesen, daß Beamte und Lehrer derselben Gehaltsgruppe in einigen Fällen eine verschiedene Dienstbezeichnung führen, wobei beispielsweise die Dienstbezeichnung von Beamten des Vermessungs-

Justizdienstes und von Volksschullehrern an 1—5klassigen Schulen herausgestellt wird. Der Oldenburger Beamtenbund meint, daß diese Ungleichheit für die betroffenen Beamten und Lehrer ungerecht sei und niederdrückend wirke,



weil die Mehrzahl der Bevölkerung aus der minderen Dienstbezeichnung Schülfe auf den Wert der Beamten und Lehrer ziehe.

Der Regierungsvertreter hat im Ausschuß erklärt, daß das Ministerium den Wünschen des Beamtenbundes

wohlwollend gegenüberstehe und daß Prüfung erfolgen werde.

Der Ausschuß stellt den

U n t r a g:

Die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Deltjen.

Anlage 136.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des W. Rathmann in Neudorf, betreffend Brandentschädigung.

In der Eingabe bittet der Petent um nachträgliche Auszahlung von $\frac{1}{3}$ der Goldversicherungssumme von 1914. Er begründet diese Bitte damit, daß, weil ihm das letzte Drittel nicht ausbezahlt worden sei, er in Not geraten sei, vor allem aber weil er eine größere Schuld auf sein Besitztum nehmen mußte. Der Regierungsvertreter erklärte im Ausschuß, daß der Brandschaden am 1. Juli 1922 eingetreten sei, die erste Entschädigungsteilsumme von 32 000 M am 18. August desselben Jahres, weiter am selben Tage 43 000 M von der Brandkasse gezahlt sei. Weiter am 9. Dezember 1924 867 M. Nicht festzustellen war, wann der Neubau fertiggestellt war. Das letzte Drittel der Entschädigungssumme wurde vom Versicherten (weil vollständig entwertet) nicht abgefordert. Der Regierungsvertreter erklärte dazu, daß nach den heutigen gesetzlichen Bestimmungen der Landesbrandkasse eine Aufwertung nicht zulässig ist. Am 20. Januar 1924 wurde der Neubau geschätzt mit 6 490 G.M. Da der frühere Goldmarkversicherungswert 2 850 G.M. betrug, so ist ein Gebäude mit einem Mehrwert von 3 640 G.M. entstanden. Allgemein muß zugegeben werden, daß mit den niedrigen Versicherungssummen der älteren Gebäude, weil deren Werte eben nicht höher ist, in heutiger Zeit keine neuen Gebäude herzustellen sind, und soweit die vom Unglück betroffenen

dieser Kategorie in den allermeisten Fällen gezwungen sind, größere Schulden zu machen, um ein gleichartiges, dem früheren zweckentsprechendes Gebäude zu errichten. Häufig kommt hinzu, daß die vom Unglück betroffenen dieser Art den kleinbäuerlichen Betrieben zuzuzählen sind, und sie somit am wenigsten in der Lage sind, größere Hypotheken aufzunehmen. Aus dem Ausschuß heraus wurde von Kennern der wirtschaftlichen Verhältnisse des Petenten, die mißliche Lage des letzteren ganz besonders betont. Die Regierung erklärte zwar, daß nach Prüfung der Angelegenheit dieser Fall nicht so kraß liege, daß der Antrag 2 des Ausschusses I zum selbständigen Antrag Leffers hier Anwendung finden könne. (11te Sitzung des Landtages vom 3. Juni 1924.)

Der Ausschuß kommt nach eingehender Aussprache zu der Auffassung, daß in anbetragt der wirklich mißlichen Lage alles versucht werden möge, wie dem Petenten geholfen werden könne und stellt den

U n t r a g:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, diese möge wohlwollend prüfen, ob nicht auch in diesem Falle der Antrag 2 des Ausschusses I zum selbständigen Antrag Leffers vom 3. Juni 1924 Anwendung finden könne.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

E c h o l t.

Anlage 137.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Zentralverbandes der Landarbeiter in Cloppenburg.

In der Eingabe beantragt der Verband der Landarbeiter folgendes:

I.

Den Landarbeitern, Feuerleuten und Pächtern im oldenburgischen Münsterlande, welche sich eine Wohnung errichten wollen, einen Bauplatz käuflich zu überlassen in derjenigen Gemeinde, wo der Antrag gestellt wird.

II.

Den Antragstellern Wirtschaftsland in der Größe von 1 bis 2 ha käuflich zu überlassen.

III.

Verbilligend auf die Preise der Baumaterialien einzuwirken, oder den sog. kleinen Leuten, welche eine Wohnung zu errichten beabsichtigen, verbilligte Baumaterialien zur Verfügung zu stellen.



IV.

Billige Kredite den baulustigen kleinen Leuten zur Verfügung zu stellen.

In der Begründung zu der Eingabe heißt es, daß allgemein ein starker Landhunger besteht, und wird erwähnt, daß die Gemeinden nicht in der Lage sind, diesen Hunger zu befriedigen. Es wird weiter in der Eingabe der Auffassung Ausdruck verliehen, daß in vielen Gemeinden von den vorhandenen Gemeinde-, Schul-, Armen- und Kirchensländereien ein gewisses Quantum zur Verfügung gestellt werden könnte.

Bei der Beratung im Ausschuß hat man für die Not dieser Kreise, die hier in Frage kommen, volles Verständnis gezeigt, aber man kam doch zu dem Ergebnis, daß man über die gesetzliche Regelung, welche die einzelnen oben genannten Forderungen schon erfahren haben, nicht hinaus könne, ohne die betreffenden Gesetze zu ändern, oder solche diesbezügliche zu schaffen. Die Beschaffung eines Bauplatzes ist für den Baulustigen in den meisten Fällen die erste Sorge. Wegen Mangel an geeignetem Baugelände ist es heute besonders schwierig. Aus wirtschaftlichen Gründen hat der Baulustige ein Interesse daran, daß er einen Bauplatz in nicht zu weiter Entfernung von seinem Wohnsitz erhält. Es ist durchaus verständlich und wünschenswert, daß Landarbeiter und ähnliche gleichgestellte Baulustige eine Fläche Wirtschaftsland in Größe von 1 bis 2 ha zur Verfügung gestellt bekommen. Doch war man sich im Ausschuß darüber einig, daß viele Gemeinden einfach nicht in der Lage sind, diese Flächen zur Verfügung zu stellen, daß es aber auch einzelne Gemeinden gibt, die Odlandsflächen für diesen Zweck zu Verfügung stellen könnten.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, auf die Gemeinden einzuwirken, daß diese

den Bitten der Antragsteller auf Zuweisung von geeignetem Baugelände, wenn irgend möglich, entgegenkommen.

Bezüglich der Punkte 3 und 4 der Eingabe wurde vom Regierungsvertreter im Ausschuß auf die bestehenden Möglichkeiten zur Beschaffung von Baumaterialien und Baukapital hingewiesen. Bezüglich des letzteren besteht für Landarbeiter (dazu gehören auch Heuerleute) die Möglichkeit, aus Mitteln der produktiven Erwerbslosen-Fürsorge vom Reich verbilligte Baudarlehen in Höhe von zirka $\frac{1}{2}$ der Baukosten, auf Antrag sich zu beschaffen. Weiter werden aus Landesmitteln Beträge zur Beschaffung von Wohnungen verbilligt zur Verfügung gestellt. Die Staatsregierung ist ferner bereit, denjenigen Leuten, die unter Aufsicht des Siedlungsamtes bauen, Holz aus den Staatsforsten zu Durchschnittspreisen zu überlassen, wenn diese oder ein Vertreter das Holz kaufen.

Weil man sich nicht klar darüber war, wie weit diese Möglichkeit ausgedehnt wird, stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, daß die Vergünstigungen, die den Siedlern bezüglich des Bauholzes aus den staatlichen Forsten gewährt werden können, auf Antrag auch auszudehnen auf Landarbeiter und andere ähnliche Ansiedler.

Der Ausschuß stellt ferner den

Antrag Nr. 3:

Die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.

Anlage 138.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des H. Jürgens und 9 weiterer Interessenten in Hühne bei Dinklage, betreffend Reinigung von Flußläufen.

In der Eingabe machen die Grundbesitzer von den drei Bauerschaften Hühne, Bünne und Wulfenau auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam, welche mit der Reinigung des Dinklager Mühlenbaches und Bünner-Baches verbunden waren. Sie betrachten die auferlegten Strafen als große Härte und geben der Auffassung Ausdruck, daß Reinigungsarbeiten von Flußläufen in einem solchen Umfange wie es bei den obengenannten in Frage kommt, nicht Aufgabe des einzelnen, sondern der Allgemeinheit, in diesem Falle die Gaase-Wasseracht sei.

Bei der Beratung der Eingabe im Ausschuß wurde betont, daß nach der Wasserordnung von 1868 die Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge den Uferanliegern obliegt. Die Unterhaltungslast umfaßt:

a) die Reinhaltung der Uferdossierung und des Ufers von Schilf, Auswurf und Raumerde und soweit erforderlich von Bäumen und Gesträuch,

b) die Reinigung des Flußbettes von Wasserpflanzen und Schlamm bis zur Mitte des Wasserzuges, soweit dieses mit gewöhnlichen Werkzeugen vom Ufer aus geschehen kann;

c) das Abstechen der Anlandungen, der Einsenkungen und des Herausnehmens von Sand, Holz usw. aus dem Flußbett bis zur Mitte desselben, soweit solches nicht künstliche Vorrichtungen erfordert, oder verhältnismäßig hohe Kosten verursacht.

Von einzelnen Mitgliedern des Ausschusses wurde darauf hingewiesen, daß, wie es auch in der Eingabe heißt, die Reinigung der Wasserzüge im vorigen Sommer wegen der vielen Niederschläge eine überaus schwierige gewesen sei.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß hier auf Grund der gesetzlichen Verordnung verfahren sei.



Der Ausschuß ist einstimmig der Auffassung, daß hier vielleicht dem einzelnen eine besonders hohe Unterhaltungslast erwachsen könne und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, diese möge prüfen, ob nicht in diesem Falle eine andere Lastverteilung eintreten kann.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.

Anlage 139.

Bericht

des Ausschusses III über die Eingabe des Vereins für Gesundheitspflege und Naturheilkunde e. V., betreffend Antrag auf Bewilligung eines Zuschusses für die Walderholungsstätte in Streek bei Sandkrug.

In der Eingabe ersucht der Verein für Gesundheitspflege und Naturheilkunde den Landtag um Bewilligung eines Zuschusses für die Walderholungsstätte in Streek bei Sandkrug. Die Walderholungsstätte besteht aus einer Wohnhalle, Wirtschaftsgebäude und 12 Luthütten mit je 2—4 Betten usw., welche an Erholungsbedürftige gegen mäßiges Entgelt vermietet werden.

Auch von Amtsärzten als besonders erholungsbedürftig bezeichnete Kinder verschiedener Gemeinden fanden dort Aufnahme und Pflege.

Diese Anstalt wurde bisher in der Hauptsache aus den Beiträgen der Mitglieder unterhalten, doch glaubt der Verein, daß es ihm in der nächsten Zeit, da Erweiterungen der vorhandenen Räume vorgenommen werden sollen, nicht

mehr möglich ist, diese aus eigenen Mitteln bestreiten zu können, da auch in der letzten Zeit erhebliche Ergänzungen an Betten, Matratzen und Decken vorgenommen werden mußten.

Eingehend beschäftigte sich der Ausschuß mit dem hinzugezogenen Regierungsvertreter mit der Eingabe und wurde die segensreiche Tätigkeit des Vereins durchaus anerkannt. Der Regierungsvertreter glaubt jedoch der Konsequenzen wegen erst prüfen zu müssen, ob und inwieweit dem Antrage evtl. entsprochen werden könne.

Der Ausschuß schließt sich dem an und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses III.

Der Berichterstatter:

Zimmermann.

Anlage 140.

Bericht

des Ausschusses I zu den Eingaben, betreffend Neubau eines Gymnasiums in Bechta und Verlegung der Aufbauschule von Bechta nach Friesoythe.

In der Eingabe wenden sich die Gemeinden Friesoythe, Altenoythe, Scharrel, Neuscharrel, Strüdlingen, Ramsloh und Bösel gegen den beabsichtigten Neubau eines Gymnasiums in Bechta und begründen sie etwa wie folgt: Als im Frühjahr 1922 die Errichtung der Aufbauschule in Bechta beschlossen wurde, ist als Hauptgrund betr. Wahl der Stadt Bechta für die Aufbauschule der Geldmangel angegeben. Da der Geldmangel auch heute noch bestehe, müsse die Bevölkerung des Amtsbezirks den Eindruck bekommen, daß der damals angegebene Hauptgrund für die Wahl der Stadt Bechta nicht von Bedeutung ist und die Errichtung der von hier aus gewünschten Aufbauschule für das Amt Friesoythe wohl nicht verwirklicht wird. Es läge im Interesse der Bevölkerung des ganzen Amtsbezirks, eine höhere Schule zu erhalten, zumal Bechta schon 2 und Cloppenburg eine höhere Schule hätten. Unter Hinzuziehung des Regierungsvertreters wurde die Eingabe be-

ratet und führte zu folgendem Ergebnis im Ausschuß:

In den Eingaben wird behauptet, daß im Jahre 1922 der Geldmangel der Hauptgrund gewesen sei, weshalb damals die Schule nicht nach Friesoythe verlegt wurde. Dieses trifft nicht zu. Der Hauptgrund war der Charakter und die Bestimmung der Schule. Diese hat den Zweck, begabten Schülern der Volksschule noch im 13. oder 14. Lebensjahr die Möglichkeit zu verschaffen, zum Abitur zu gelangen. Somit ist die Schule für die südlichen Ämter bestimmt und muß im Mittelpunkt liegen, der von allen Seiten leicht zu erreichen ist. Zudem rekrutiert sich die Schülerzahl naturgemäß hauptsächlich aus den minderbemittelten Bevölkerungskreisen, die Wert darauf legen müssen, daß ihre Söhne vom Elternhaus aus die Schule besuchen können. In Bechta ist das für viele möglich, in Friesoythe nicht.

